

08.05.26

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Förderung des Spitzensports und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport sowie zur Errichtung der Spitzensport-Agentur (Sportfördergesetz - SpoFöG)

Der Bundesrat hat in seiner 1065. Sitzung am 8. Mai 2026 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 1 Absatz 1 Satz 1

Der Bundesrat begrüßt die in § 1 Absatz 1 Satz 1 SpoFöG-E vorgesehene Regelung, dass der Bund (ausschließlich) den doping-, manipulations-, korrupsions- und gewaltfreien Spitzensport in Deutschland fördert. Dies geht aus Sicht des Bundesrates mit der Erwartung einher, dass sich der Bund zur Finanzierung des Spitzensports bekennt und diese sicherstellt.

2. Zu § 13 Absatz 1

In § 13 Absatz 1 ist die Angabe „systematische Entwicklung“ durch die Angabe „Steuerung“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Spitzensport-Agentur ist das Herzstück der Reform der Sportförderung. In einem gemeinsamen Prozess haben das BMI, die Länder und der organisierte Sport verschiedene Schwerpunkte erarbeitet, die für eine Reform der Sport- und Spitzensportförderung notwendig sein sollen. Dazu gehört u. a. „Errich-

tung, Aufbau und Betrieb einer unabhängigen Sportagentur sowie damit zusammenhängende Fragen der Steuerung und Förderung des Spitzensports.“¹ Zentrales Ziel der Reform war von Anfang an, mit der Agentur eine starke, unabhängige Steuerung der Spitzensportförderung aus einer Hand einzurichten, so wie es viele erfolgreiche Sportnationen in ihren Systemen eingerichtet haben. Die Agentur kann nur dann eine Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgabe der Spitzensportförderung und deren Erfolg übernehmen, wenn sie diese auch aus einer eigenen unabhängigen fachlichen Position heraus entscheiden und damit steuern kann. Die Fähigkeit des Steuerns ist essentiell für eine erfolgreiche Arbeit der Agentur und ist so explizit auch immer wieder in den betreffenden Beschlüssen der Sportministerkonferenz einvernehmlich definiert worden. Kernaufgabe der Spitzensport-Agentur muss folglich die Steuerung der Förderung des Spitzensports sein. Die Agentur muss unabhängig agieren und steuern. Eine systematische Entwicklung kann Folge dieser Steuerung sein.

3. Zu § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 – neu –, Absatz 3 Satz 1

§ 23 ist wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 ist durch die folgenden Nummern 10 und 11 zu ersetzen:

- „10. Sportförderstellen des Bundes,
11. Sportministerkonferenz der Länder.“

- b) Absatz 3 Satz 1 ist durch den folgenden Satz zu ersetzen:

„Der Deutsche Olympische Sportbund sowie die Sportministerkonferenz der Länder unterbreiten dem Vorstand jeweils einen Vorschlag für ein Mitglied sowie dessen Stellvertretung im Sportfachbeirat.“

Begründung:

Den Ländern sollte ein Sitz im Sportfachbeirat zustehen, damit sie ihre fachliche Expertise im Bereich des Spitzensports einbringen können. Dies gilt zumal vor dem Hintergrund, dass im Sportfachbeirat wichtige Themen der Nachwuchsförderung beraten werden, die Grundlage für die Entwicklung des Spitzensports ist und bei der die Länder eine zentrale Rolle einnehmen.

¹ https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2023/kurzkonzept-sportfoerderung.pdf?__blob=publicationFile&v=1#:~:text=agentur%20als%20Stiftung%20%C3%B6ffentlichen%20Rechts,tung%20des%20%C3%B6ffentlichen%20Rechts%20abzuwickeln.